

# Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss nach § 35 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

(Freimuth Abbruch und Recycling GmbH)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 2.9.2022 - 4.1 LG000036536-188 –

Der Plan der Freimuth Abbruch und Recycling GmbH vom 4.03.2015 für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Driftsethe, Gemeinde Hagen im Bremischen, wurde durch Beschluss vom 1.9.2022 festgestellt.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf Nebenbestimmungen in Abschnitt III des Planfeststellungsbeschlusses wird hingewiesen.

Der vollständige Planfeststellungsbeschluss einschließlich Begründung und UVP liegt in der Zeit vom

**21.9.2022 bis 5.10.2022 (einschließlich)**

- a) bei der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen im Bremischen, Bauabteilung (1. Etage)

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie

donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und

- c) beim Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zi.0.137

Montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, und

freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den betroffenen Dritten und Einwendern als zugestellt.

Bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist kann der vollständige Planfeststellungsbeschluss von allen Betroffenen und Einwendern beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch elektronische Post an [poststelle@gaa-ig.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-ig.niedersachsen.de) kann der vollständige Bescheid den vorgenannten Personen auch als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen ist auch im Internet unter [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de) und dort unter „Bekanntmachungen > Lüneburg – Celle – Cuxhaven“ sowie im UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter [www.uvp.niedersachsen.de](http://www.uvp.niedersachsen.de) einsehbar.

Entscheidung

1. Gemäß § 35 Absatz 2 KrWG wird hiermit nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen der Plan zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Driftsethe als Deponie der Klasse I (DK I) in der Gemarkung Driftsethe, Flur 13, Flurstücke 37/6, 38/2, 38/4, 38/6, 38/8, 38/10, 38/12 und 39/1 festgestellt.
2. Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Cuxhaven auch über die Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG nach Maßgabe dieses Beschlusses zur
  - Versickerung von nicht verunreinigtem Oberflächenwasser in das Versickerungsbecken Süd, und
  - Entnahme von Grundwasser zur Befeuchtung in einer Menge von 150.000 m<sup>3</sup> über 10 Jahre

entschieden.

3. Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Cuxhaven auch über die Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG nach Maßgabe dieses Beschlusses zur
  - Einleitung von Sickerwasser in den Abwasserkanal des Oldenburg-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV) in einer Menge  
von bis 26.000 m<sup>3</sup>/a bzw. bis zu 700 m<sup>3</sup>/d

entschieden.

4. Sicherheitsleistung:

Der Planfeststellungsbeschluss erfolgt unter **der Bedingung**, dass vor Inbetriebnahme der Deponie Driftsethe eine Sicherheitsleistung für die Ablagerungsphase, Stilllegungsphase und Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 36 Abs. 3 KrWG i.V. mit § 18 DepV, durch die Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH

**in Höhe von insgesamt 3.000.000,00 Euro** zu erbringen ist.

In Anlehnung an den abschnittswisen Ausbau der Deponie ist die Sicherheitsleistung in folgenden Teilbeträgen zu erbringen:

Inbetriebnahme BA I	– 1,3 Mio. Euro,	
Inbetriebnahme BA II	– 0,5 Mio. Euro,	Gesamt: 1,8 Mio. €
Inbetriebnahme BA III	– 0,6 Mio. Euro,	Gesamt: 2,4 Mio. €
Inbetriebnahme BA IV	--0,6 Mio. Euro	Gesamt: 3,0 Mio. €

Die Sicherheitsleistung kann entweder in Form einer Bankbürgschaft oder in Form eines unbefristeten Versicherungsvertrages, der das Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, als Begünstigten ausweist, erbracht werden.

Falls von der Möglichkeit eines Versicherungsvertrages Gebrauch gemacht wird, ist jeweils drei Monate vor Beginn des neuen Versicherungsjahres eine Bestätigung des Versicherers vorzulegen, aus der sich der ausreichende Versicherungsschutz ergibt.

Für die Nachsorgephase wird ein Zeitraum von 30 Jahren zu Grunde gelegt.

Die Höhe der Sicherheitsleistung kann seitens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg jederzeit entsprechend der tatsächlichen Kostenentwicklung und der Oberflächenabdichtung einzelner Deponieabschnitte neu festgesetzt werden.

5. Von diesem Planfeststellungsbeschluss darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Ersatzmaßnahmen von der Antragstellerin und dem Landkreis Cuxhaven rechtsverbindlich unterzeichnet ist und die darin vereinbarten Kosten der Ersatzmaßnahmen in Höhe von 63.355,60 € überwiesen wurden, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Kosten der Ausgleichsmaßnahmen beim Landkreis Cuxhaven hinterlegt worden ist und die Ersatzzahlung in Bezug auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei der Weser-Elbe-Sparkasse eingegangen ist.
6. Die sofortige Vollziehung des Beschlusses und der wasserrechtlichen Erlaubnisse wird angeordnet.
7. Der festgestellte Plan besteht aus den in Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen.
8. Die unter Abschnitt III. niedergelegten Nebenbestimmungen sind bei der Durchführung des Planes zu beachten.
9. Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Verfahrens. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### II. Planunterlagen

(nicht veröffentlicht)

#### III. Nebenbestimmungen

(nicht veröffentlicht)

#### IV. Begründung

(nicht veröffentlicht)

#### V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erhoben werden. Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.